



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0006

Gegenstand: Selbstbedienungsautomaten

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 04.09.2024 (Sitzung der Stadtvertretung)

Einreicher: Ratsherr Raphael Wittek

Ratsherr Wittek berichtet, dass in der Nähe des Albert-Einstein-Gymnasiums ein Selbstbedienungsautomat aufgestellt wurde. Es sei möglich, insbesondere für Kinder und Jugendliche, an diesem Automaten Einwegzigaretten und Energydrinks zu erwerben.

Er bittet um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass so ein Automat in der Nähe der Schule aufgestellt wurde?
2. Wie steht die Stadtverwaltung zur Aufstellung von Automaten, die Einwegzigaretten und Energydrinks in der Nähe von Schulen anbieten?
3. Erfordert die Aufstellung dieser Automaten eine Genehmigung durch die Stadtverwaltung?
Falls ja, kann die Stadtverwaltung Einfluss auf die Erteilung dieser Genehmigungen nehmen?
4. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Aufstellung dieser oder ähnlicher Automaten in Schulnähe zu verhindern oder deren Angebot zu regulieren?

Herrn
Raphael Wittek
CDUplus-Fraktion
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

26.09.2024

ANF/VIII/0006
Selbstbedienungsautomaten

Sehr geehrter Ratsherr Wittek,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 04.09.2024 zu o. g. Thema und teile Ihnen dazu folgendes mit:

zu 1.: Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass so ein Automat in der Nähe der Schule aufgestellt wurde?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann mitgeteilt werden, dass eine Ortsbesichtigung am 05.09.2024 stattfand und bei dieser Kontrolle festgestellt wurde, dass auf einem privaten Grundstück gelegen im Umfeld des Albert-Einstein-Gymnasiums zwei Warenautomaten aufgestellt wurden. Der gleiche Sachverhalt ist ebenfalls dem Gewerbeamt bekannt.

zu 2.: Wie steht die Stadtverwaltung zur Aufstellung von Automaten, die Einwegzigaretten und Energydrinks in der Nähe von Schulen anbieten?

Die Mitarbeitenden der Abteilungen Bauordnung und Ordnung, Verkehr und Gewerbe haben die Sach- und Rechtslage und ein mögliches Eingreifen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten geprüft.

*zu 3.: Erfordert die Aufstellung dieser Automaten eine Genehmigung durch die Stadtverwaltung?
Falls ja, kann die Stadtverwaltung Einfluss auf die Erteilung dieser Genehmigungen nehmen?*

Nein, denn für die Aufstellung von Automaten muss lediglich eine Gewerbe-Anzeige bei der Hauptniederlassung erstattet werden. Im vorliegenden Fall sind die Gewerbetreibenden des Warenautomaten beim Gewerbeamt Neustrelitz gemeldet. Daneben sind gemäß § 14 Abs. 3 GewO der betroffene Automat mit dem Namen des Aufstellers, Wohn- und Betriebsanschrift sichtbar gekennzeichnet. Gewerberechtlich gibt es keine Möglichkeit auf den (dem Grunde nach erlaubten) Inhalt der Waren- und Snackautomaten einzuwirken. Bei dieser Einschätzung wurde auch berücksichtigt, dass der betroffene Warenautomat über ein System zur Kontrolle der Altersbeschränkung verfügt.

Bauordnungsrechtlich sind entsprechende Warenautomaten verfahrensfrei (§ 61 Abs. Nr. 12e) LBauO M-V). Ein Baugenehmigungsverfahren ist mithin nicht durchzuführen.

Die Warenautomaten auf privatem Grund und Boden können demnach legal betrieben werden.

zu 4.: Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Aufstellung dieser oder ähnlicher Automaten in Schulinähe zu verhindern oder deren Angebot zu regulieren?

Für das Aufstellen von Warenautomaten ist grundsätzlich die Erlaubnis des Eigentümers oder der Eigentümerin der Fläche einzuholen. Auf städtischen Verkehrsflächen oder Grundstücken könnte dies im Rahmen einer Sondernutzung oder eines privatrechtlichen Vertrags erfolgen. Dieser Bescheid oder diese Vereinbarung könnte ggf. mit Auflagen oder Vertragsbedingungen verbunden oder mit einer Nichterteilung unterbunden werden. Hierbei ist trotzdem zu berücksichtigen, dass die Stadt auch bei der Formulierung von Auflagen oder Ablehnung nicht vollständig gestaltungsfrei ist.

Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die genannten Warenautomaten auf einer privaten Fläche aufgestellt wurden. Da hat die Vier-Tore-Stadt die genannten Einflussmöglichkeiten nicht.

Schlussendlich wurde in der Abteilung, Ordnung, Verkehr und Gewerbe auch die Einhaltung von weiteren Regelungen überprüft. Nach § 9 JuSchG dürfen in Automaten keine alkoholischen Getränke in der Öffentlichkeit angeboten werden, es sei denn, sie sind an einem für Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt, wo mit Hilfe einer technischen Vorrichtung sichergestellt wird, dass die geschützten Personengruppen die alkoholischen Getränke nicht entnehmen können. Für Energydrinks gibt es keine gesetzlichen Abgabebeschränkungen. Gewerbetreibenden in Deutschland steht es frei, die Abgabe an Kinder und Jugendliche im Rahmen der Betriebsorganisation zu unterbinden.

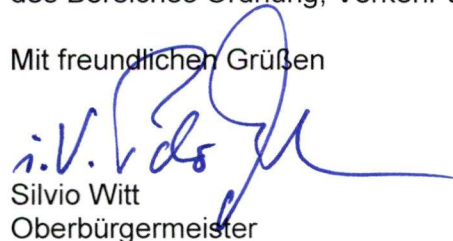
Nach § 10 JuSchG dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten in der Öffentlichkeit angeboten werden, es sei denn, der Automat ist an einem für Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt oder es wird durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

Am Standort in der Nähe des Albert-Einstein-Gymnasiums verfügt der betroffene Automat über ein System zur Kontrolle der Altersbeschränkung, weshalb auch die genannten gesetzlichen Regularien eingehalten werden.

Die jugendschutzrechtlichen Belange der Warenautomaten werden entsprechend dem Jugendrechtsübertragungsgesetz vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte geprüft.

Für weitere Fragen oder Hinweise können Sie sich gern telefonisch an die Abteilungsleiterin des Bereiches Ordnung, Verkehr und Gewerbe Frau Kunze (Tel.: 0395 555-2469) wenden.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. v. d. S.
Silvio Witt
Oberbürgermeister